

Inhaltsverzeichnis Satzung Stabkirche Stiege e.V.

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	1
§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck	1
§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag und finanzielle Angelegenheiten	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Geschäftsprüfung	6
§ 9 Datenschutz	7
§10 Haftung des Vereins	7
§11 Auflösung des Vereins	8
§12 Geltung der Satzung	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Stabkirche Stiege e.V.“ als Eigenname.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 4868 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Stiege OT der Stadt Oberharz am Brocken
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt als Aufgaben und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere des Denkmalschutzes.
2. Der Verein legt sein Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Stabkirche, dem Denkmal von nationaler Bedeutung und der Wertschätzung der Leistungen früherer Handwerkskunst und der Wahrung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.
3. Inhalt dieser Aufgaben sollen u.a. Führungen zur Historie der Entstehung, - der Bauhistorie, - baufachlichen Hintergründen und der Erläuterung der Maßnahme „Translozierung“, welche in den Vorjahren Inhalt der Vereinsarbeit war, sein.

Weiterhin werden Öffnungen für Touristen, interessierte Bürger und die Anwohner des Ortes durchgeführt. Eine weltliche und kirchliche Nutzung wird angestrebt.

Es werden kulturelle Veranstaltungen angeboten. Es soll eine Bildungs- und Begegnungsstätte entstehen.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Vereins sein.

Im Rahmen der Einbindung des Ortes in das Vereinsgeschehen zur Belebung des Dorflebens sollen Veranstaltungen organisiert werden.

Der jährliche Tag des offenen Denkmals im September soll ein fester Bestandteil der Würdigung des Denkmals, der Bauweise und der Ermöglichung der Umsetzung und Rettung des Objektes durch die Ausreichung der umfangreichen Fördermittel diverser Fördermittelgeber und der vielen, tlw. auch großzügigen Spenden privater Spender werden.

Das Bauwerk und das zugehörige Umfeld, wie Wirtschafts- und Werkstattgebäude, Garten- und andere Außenanlagen sind zu erhalten und zu pflegen.

4. Der Verein bringt sich in das gesellschaftliche Leben des Ortes ein und unterstützt Maßnahmen und Aktivitäten des Ortes.

Dieses Mitglied hat das Recht, auf schriftlichen Antrag diesen Beschluss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Maßnahme.

7. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschen und bei Auflösung des Vereins.

9. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

10. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und finanzielle Angelegenheiten

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

2. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele, sowie Sachspenden annehmen.

4. Fördermittel müssen entsprechend des festgelegten Projektinhaltes der Förderung eingesetzt werden. Die Beantragung von Fördermitteln und Akquise von Sachspenden, Spendenaktionen obliegt der Durchführung und Organisation des Vorstandes.

5. Zweckgebundene Spenden werden auf Wunsch des Spenders dem von ihm bezeichneten satzungsgemäßen Zweck zugeführt und mit einer entsprechenden Spendenquittung bestätigt.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine notwendige unabweisbare Aufwandsentschädigung für Dienstleistungen, Arbeiten und Ausführungen für den Verein ist vom Vorstand zu beschließen.

7. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

8. Der Vorstand und die Mitglieder haben das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur auf Antrag gewährt und müssen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

10. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

11. Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erwirbt bzw. bereits erworben hat, die dem Verein durch Schenkung oder auf anderem Wege übereignet oder zugebracht wurden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.

12. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird und von ihr beschlossen werden muss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich.

3. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch per digitalem Nachrichtenweg mit einer 4 Wochen-Frist. Die Tagesordnung ist Inhalt der Einladung.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung sollten bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

5. Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Änderungen der Satzung, auch des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichem Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Anträge müssen begründet sein und eine Beschlussvorlage enthalten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb bzw. spätestens von vier Wochen nach Eingang eines zulässigen Antrages stattzufinden.

8. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Festlegung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins
- Wahl des Vorstandes, - der Kassenprüfer der jeweiligen Legislaturperiode, - des Protokollführers
- Beschluss über eine Änderung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung/ des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes der vorherigen Legislaturperiode
- Beschluss zum Haushaltsplan des aktuellen Jahres

- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages

- Die Versammlung wird vom Vorsitzenden und /oder ein von ihm beauftragten Vertreter geleitet.

- Es ist eine Niederschrift über die Versammlung zu führen, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.
Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung, das Ergebnis der Abstimmungen/der Wahlen zu enthalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen.
Die Beisitzer können vom Vorstand, je nach Bedarf mit weiteren Aufgaben betraut werden, wie z. Bsp. der Vertretung der Vereinsöffentlichkeit, der Versammlungsleitung, der Erstellung des Versammlungsprotokoll etc.. Sie sind weder antrags- noch stimmberechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein (rechtsverbindliche Vertretung).
6. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in seiner Funktion befristet durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, soweit der Vorstand dies durch einen einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder beschließt.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

8. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen, die bei ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

9. Der Vorstand kann nur aus Mitgliedern des Vereins besetzt sein.

10. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.

11. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.

12. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.

Bei Verhinderung ist ein Stellvertreter einzusetzen.

§ 8 Geschäftsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie prüfen, in der Regel in Anwesenheit des Kassenwartes, mindestens einmal jährlich den Jahresabschluss auf Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung, sowie die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

Sie sind jederzeit zu nicht angemeldeten Überprüfungen berechtigt.

Sie arbeiten unabhängig und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Für Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen. Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer über das Ergebnis zu berichten. Dem Versammlungsleiter ist ein schriftlicher Prüfbericht zu übergeben.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Haftung des Vereins

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

6. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Oberharz am Brocken zu mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins verwendet werden.

3.Bei Wegfall des Gegenstandes der Vereinstätigkeit soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Stiege der Stadt Oberharz am Brocken verwendet werden.

4.Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Geltung der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Diese Satzung wurde am: **Tag, Monat, Jahr** in der Mitgliederversammlung beschlossen und für den Verein als bindendes Organisationsinstrument legitimiert.

Sie wird anschließend mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.

